

GRUNDSÄTZE der Beziehungen zwischen der Gemeinde Baienfurt (als Träger des Versorgungsbetriebes) - im Folgenden "Gemeinde" genannt und dem "Eigenbetrieb Wasserversorgung Baienfurt" - im Folgenden "Wasserversorgung Baienfurt" genannt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt hat am 14.11.2023 folgende

Grundsätze der Beziehungen zwischen der Gemeinde Baienfurt und dem "Eigenbetrieb Wasserversorgung Baienfurt" beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Nr.	Bezeichnung	Seite
§1	Bestimmung der Grundsätze	1
§2	Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benutzungsrecht	1-2
§3	Planungen und Baumaßnahmen	2
§4	Kassenführung und Darlehen	2-3
§5	Folgekosten	3
§6	Inkrafttreten	3

§1 Bestimmung der Grundsätze

- 1) Diese Grundsätze regeln den Umgang und die Verhältnisse zwischen der Gemeinde Baienfurt und Ihrem Eigenbetrieb Wasserversorgung untereinander.
- 2) Sie flankieren vorhandene Satzungen und halten weitere Details fest.

§ 2 Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benutzungsrecht

- 1) Die „Wasserversorgung Baienfurt“ betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Gemarkungsbereich der Gemeinde Baienfurt. Sie versorgt das Gemeindegebiet mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die „Wasserversorgung Baienfurt“ ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben allein berechtigt, die der Gemeinde gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege usw.) zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Gemeinde für die Speicherung und Verteilung von Wasser.
- 2) Die im Privateigentum der Gemeinde stehenden Flächen fallen nicht unter die Regelung nach Abs.1. Für sie ist im Einzelfall eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich.
- 3) Die Gemeinde bestellt im Falle der Veräußerung von Grundstücken nach Abs.1, die in oder auf denen Versorgungsanlagen der „Wasserversorgung Baienfurt“ liegen, in den Kaufverträgen Grunddienstbarkeiten zugunsten der

„Wasserversorgung Baienfurt“.

- 4) Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Leitungen beantragt, (für Privatgebrauch oder Durchleitungen) ist die „Wasserversorgung Baienfurt“ hinzuzuziehen.

§ 3 Planungen und Baumaßnahmen

- 1) Die Planungen und Baumaßnahmen der Gemeinde und der „Wasserversorgung Baienfurt“ werden aufeinander abgestimmt. An der Aufstellung und Änderung von Bauleitplanungen wird die „Wasserversorgung Baienfurt“ beteiligt.
- 2) Die Gemeinde und „Wasserversorgung Baienfurt“ unterrichten sich gegenseitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres über die vorgesehenen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns. Die im Laufe eines Jahres notwendigen Änderungen sowie der tatsächliche Baubeginn sind unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen.
- 3) Eine Änderung der Planung der „Wasserversorgung Baienfurt“ wird nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die sonstigen Anlagen der Gemeinde oder aus wichtigen städtebaulichen Gründen verlangt.
- 4) Nach Beendigung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stellt die „Wasserversorgung Baienfurt“ den früheren Zustand wieder her. Die innerhalb von 2 Jahren nach Wiederherstellung notwendigen Nachbesserungen sind von der „Wasserversorgung Baienfurt“ auf Verlangen der Gemeinde vorzunehmen.
- 5) Die Gemeinde und die „Wasserversorgung Baienfurt“ verpflichten die von ihnen beauftragten Unternehmer oder sonstigen berechtigten Dritten, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der jeweiligen Leitungen und Anlagen zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen aufzuerlegen.

§4 Kassenführung und Darlehen

- 1) Es wird eine Einheitskasse für die Gemeinde und die Wasserversorgung Baienfurt geführt. Eine Verzinsung des Kassenbestandes (Kassenmehreinnahmen) bzw. des Kassenvorgriffs (Kassenmehrausgaben) der „Wasserversorgung Baienfurt“ kann grundsätzlich vorgenommen werden.
- 2) Die Gemeinde Baienfurt kann in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit Darlehen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung gewähren. Eine Verlustübernahme im Bereich der Wasserversorgung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 3 Folgekosten

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, von der „Wasserversorgung Baienfurt“ die Änderung der in den öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Versorgungsanlagen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig erscheint. Die Kosten dieser Änderungen trägt die „Wasserversorgung Baienfurt“.
- 2) Verlangt die Gemeinde die Änderung innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung der erstmaligen Herstellung der Versorgungsanlagen oder Leitungsverlegung, trägt die Gemeinde die Kosten. Dasselbe gilt, wenn die Änderung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1) Diese Regelung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Baienfurt, den 15.11.2023

gez.
Günter A. Binder
Bürgermeister